

RICHTLINIEN der Gemeinde Seefeld

für das Förderprogramm zur nachhaltigen Erzeugung und Nutzung von Energie im Gemeindegebiet

I. Verfahren

1. Verfahrensabwicklung:

- 1.1 An der Durchführung von Energiesparmaßnahmen interessierte Bürger werden auf Wunsch durch den **Arbeitskreis Energie der Agenda 21/ bzw. den Umweltausschuss der Gemeinde** vorberaten.
- 1.2 Der **Förderantrag** ist unter Vorlage einer nachprüfbaren Rechnung (siehe Ziffer 4.6) bis spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme bei der Gemeinde **einzureichen**.
Bei Maßnahmen zur Wärmedämmung muss dem Antrag eine **U-Wert-Berechnung** für die zu dämmenden Bauteile beigefügt werden.
- 1.3 Für Maßnahmen gemäß Ziffer 3.2 ist als Voraussetzung eine Energiespar-Beratung nach Ziffer 3.1 durchzuführen.
- 1.4 Nach Abschluss der Arbeiten ist die Auszahlung des Zuschusses mit den gemäß Ziffer 4.6 erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde zu beantragen. Der Zuschuss wird ausbezahlt nach der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme. Im Bedarfsfall kann die Gemeinde einen Sachverständigen hinzuziehen.

Hinweis: Bei der Auftragsvergabe ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen nach dem neuesten Stand der Technik zur Energieeinsparung unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit durchgeführt werden.

- 1.5 Eine Förderung durch die Gemeinde ist auch neben anderen staatlichen Förderungen möglich, insgesamt darf die Mehrfachförderung nicht zu einer Überdeckung führen.
- 1.6 **Kein Rechtsanspruch auf Förderung:**

Bei dem Förderprogramm zur nachhaltigen Erzeugung und Nutzung von Energie handelt es sich um eine **freiwillige Leistung** der Gemeinde Seefeld. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Gemeinde erteilt Zuschusszusagen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und in der Reihenfolge des Eingangs **der vollständigen, prüfungsfähigen Förderanträge**.

II. Förderungsgrundsätze

2. Anwendungsbereiche und Ziele:

Gefördert werden können Maßnahmen innerhalb des **Gemeindegebietes** von Seefeld in allen nicht widerrechtlich erbauten **Wohngebäuden**, deren baulicher Zustand erhaltungswürdig ist, sowie bei Neubauten.

Ziel des Programms ist die **nachhaltige Erzeugung und Nutzung von Energie**.

Ebenfalls soll ein Anstoß für eigene Bemühungen der Gemeindeglieder zur Durchführung umweltschonender Maßnahmen gegeben werden.

3. Förderungsfähige Maßnahmen:

Abkürzungen:

EH = Einfamilienhaus

ZFH = Zweifamilienhaus

DHH = Doppelhaushälfte

REH = Reiheneckhaus

RMH = Reihenmittelhaus

MFH = Mehrfamilienhaus mit mehr als 2 Wohneinheiten

WE = Wohneinheit mit mind. 50 m²

Förderungsfähig sind im Einzelnen folgende Maßnahmen:

Stand: 01.01.2018

3.1 Energiepass = Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung vor Ort:

Gefördert werden kann eine ingenieurmäßige Vor-Ort-Beratung, die sich umfassend auf den baulichen Wärmeschutz und die Heizungsanlagentechnik sowie gegebenenfalls die Nutzung erneuerbarer Energien bezieht, sofern **keine Mittel durch das Bundesministerium für Wirtschaft** gewährt wurden. Der Nachweis über die Ablehnung ist dem Antrag beizulegen.

Für die zuwendungsfähigen Beratungskosten gelten die Voraussetzungen des Förderprogramms des Bundesministeriums für Wirtschaft mit der Ausnahme, dass zusätzlich auch Beratungen für Gebäude bezuschusst werden können, die nach 1984 ihre Baugenehmigung erhielten. Die Richtlinien dieses Förderprogramms des Bundes sind bei der Gemeinde erhältlich.

3.2 Reduzierung des Primärenergiebedarfs bei Altbauten

Gefördert werden nachträgliche Dämmmaßnahmen bzw. die Umstellung von Heizungen auf erneuerbare Energien oder eine Kombination aus Beidem. Die Förderung ist möglich bei einer Unterschreitung des Jahres-Primärenergiebedarfs Q_P und des Transmissionswärmeverlustes H_T nach der jeweils gültigen EnEV. Für die Förderung nachzuweisen ist der Jahres-Primärenergiebedarf Q_P und der Transmissionswärmeverlust H_T entsprechend dem Referenzgebäude nach der jeweils gültigen EnEV.

Achtung:

Bei der Antragstellung ist laut den Vorgaben der EnEV nachzuweisen, wie die Einsparung erreicht wird.

Höhe des Zuschusses:

Unterschreitung der gültigen EnEV-Werte um mindestens:

| | 10% | 20% | 30% | 40% | |
|---------------|---------|---------|---------|---------|------------------------------|
| MFH (ab 3 WE) | 11 € | 17 € | 28 € | 45 € | je m ² Wohnfläche |
| EH, ZFH | 2.900 € | 4.350 € | 5.800 € | 7.250 € | |
| REH, DHH | 2.760 € | 3.200 € | 4.350 € | 5.800 € | |
| RMH | 1.450 € | 2.180 € | 3.200 € | 4.350 € | |

max. Förderhöhe bei MFH: 9.000,00 €

Förderung von Einzelmaßnahmen:

Von einem **Energieberater empfohlene Einzelmaßnahmen zur energetischen Sanierung** werden mit **10 % der nachgewiesenen Kosten** gefördert. Gefördert werden allerdings nur die Kosten der **Maßnahme zur energetischen Sanierung**. **Nicht gefördert** werden **Zusatzarbeiten** (wie z.B. Gerüstbau, Garten- und Landschaftsbau, evtl. Spenglerarbeiten, reine Malerarbeiten etc.) die **keine unmittelbare Auswirkung auf die energetische Einsparung** haben.

Wird nur die Heizung umgestellt, beträgt der maximale Zuschuss 3.960,00 € (siehe Nr. 3.4)

3.3 Niedrigenergiehaus und Passivenergiehaus

Gefördert werden **Neubauten** deren **Jahres-Primärenergiebedarf Q_P** sowie deren **Transmissionswärmeverlust H_T** die jeweils **gültige EnEV** wie folgt unterschreitet.

Höhe des Zuschusses:

| Unterschreitung EnEV : | min. 30% | min. 50 % | min. 70 % |
|------------------------|------------|------------|---|
| MFH | 1.600,00 € | 2.000,00 € | 2.500,00 € je WE über 50 m ² |
| EH, ZFH | 3.800,00 € | 4.800,00 € | 5.900,00 € |
| REH/DHH | 3.200,00 € | 4.100,00 € | 4.900,00 € |

| | | | |
|-------------------------|------------|------------|------------|
| | | 3 | |
| RMH | 2.700,00 € | 3.200,00 € | 4.000,00 € |
| <u>max. Förderhöhe:</u> | 9.000,00 € | | |

Bei Passivhäusern (Energiekennwert Heizwärme: 15 kW/m²/Jahr)

| | |
|-------------------------|---|
| MFH | 3.070,00 € je WE über 50 m ² |
| EH, ZFH | 7.160,00 € |
| REH/DHH | 6.130,00 € |
| RMH | 5.110,00 € |
| <u>max. Förderhöhe:</u> | 12.270,00 € |

Für die Förderung nachzuweisen ist der **Jahres-Primärenergiebedarf Q_P** und der **Transmissionswärmeverlust H_T** entsprechend dem **Referenzgebäude nach der jeweils gültigen EnEV**. Dies kann in Form eines **Energieausweises nach den §§ 16 ff. der EnEV (Anlage 6 und 7) vom Antragsteller vorgelegt werden**.

Für den Fall der Förderung eines Niedrigenergiehauses oder Passivhauses ist die Förderung anderer Maßnahmen im Rahmen dieses Programmes ausgeschlossen.

3.4 Heizungsanlagen

3.4.1 Betrieb mit erneuerbaren Energien

Gefördert werden mit erneuerbaren Energien betriebene Heizungsanlagen (wie z.B. Holzpellettheizung, Blockheizkraftwerk betrieben mit Biogas oder Biodiesel, Hackschnitzel, Scheitholz, ...) **als Ersatz** für die bisherige mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizungsanlage.

Höhe des Zuschusses: 3.960,00 €, maximal 30 % der Kosten der Kesselanlage

3.4.2 Hydraulischer Abgleich

Gefördert wird der hydraulische Abgleich einer kompletten Heizungsanlage einschließlich aller Zusatzkosten.

Höhe des Zuschusses: 20 % der nachgewiesenen Kosten. Max. Förderhöhe: 1.000.- €

3.5 Thermographie

Bei Altbauten wird die Erstellung einer Thermographie in Verbindung mit einem Energiegutachten gefördert.

Höhe des Zuschusses: 100.- €

3.6 Energiespeicher

Gefördert werden Speichermedien einschließlich intelligenter Steuerungen zur Steigerung des Anteils eigengenutzter Solarenergie aus PV-Anlagen.

Höhe des Zuschusses: 10% der Investitionskosten, max. 2.000.- €.

3.7 Sondermaßnahmen:

Die Gemeinde behält sich vor auch bestimmte Maßnahmen zu fördern, die **besondere Energiespareffekte** erwarten lassen. (z.B. Transparente Wärmedämmung, Stirlingmotoren, Gasbetriebene Wärmepumpen, Blockheizkraftanlagen, etc). Über Investitionen für eine mögliche Förderung unter 2.000.- € entscheidet die Verwaltung.

4. Förderungsvoraussetzungen

Achtung: Es werden nur Maßnahmen bezuschusst, die im Ergebnis über die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

4.1 Prüfung der Maßnahmen:

Die Beurteilung der beantragten Energiesparmaßnahmen erfolgt durch die Gemeindeverwaltung oder durch einen von der Gemeinde beauftragten unabhängigen Ingenieur. Die Gemeinde behält sich eine Prüfung der durchgeführten Maßnahmen vor.

4.2 Ausschluß der Förderung:

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die nicht den Richtlinien entsprechen.
- Maßnahmen, die nicht den weiteren Vorgaben der technischen Prüfung entsprechen.
- Maßnahmen bei Gewächshäusern, bei Garten- und Wochenendhäusern, Saunen, Schwimmbädern etc.
- Gesetzlich geforderte Maßnahmen.

4.3 Umfang der Förderung:

Förderfähig sind Kosten entsprechend der Abschlussrechnung von

- mindestens 2.560,00 € je Gebäude (Ausnahme: Energiepass)

Die Zuschüsse beschränken sich auf höchstens 9.200,00 € innerhalb von fünf Jahren je Gebäude. (Ausnahme: Maßnahmen nach 3.3)

Maßgebend für die Auszahlung ist der Nachweis der bezahlten Abschlussrechnungen.

Eine **nachträgliche** Erhöhung der im Förderbescheid aufgeführten Zuschüsse ist **nicht möglich**.

Die Ausschöpfung des Höchstfördersatzes kann innerhalb der fünf Jahre auch durch mehrere Anträge für verschiedene Maßnahmen erfolgen.

4.4 Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, soweit die Förderung nicht nach Text Ziff. 4.2 ausgeschlossen ist, für die in ihrem Eigentum stehenden Wohnungen, bei Eigentumswohnungen die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage sowie Mieter mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer. Wird eine Hausverwaltung mit der Antragstellung beauftragt, sind entsprechende Vollmachten aller Eigentümer erforderlich. Hersteller von Anlagen oder Bauteilen oder deren Komponenten gemäß Nr. 3.2 bis 3.5 sowie Personen, die solche Anlagen, Bauteile oder Komponenten planen, errichten oder damit Handel treiben, sind von der Förderung ausgeschlossen.

4.5 Abschluss der Maßnahme:

Der Antrag auf Auszahlung ist **innerhalb von 6 Monaten** nach Abschluss der Maßnahme einzureichen. Bei späterer Antragstellung verfällt der Anspruch auf den Zuschuss. Eine Verlängerung der 6-Monatsfrist ist nur in begründeten Ausnahmefällen und in angemessenem Rahmen möglich.

4.6 Erforderliche Nachweise:

Der Antragsteller hat alle erforderlichen Unterlagen beizubringen, die für die Prüfung des Antrags in rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht notwendig sind. Hierzu gehört bei der Altbausanierung (Pkt. 3.2) ein Energiebedarfsausweis, aus dem die Verbrauchswerte nach der Sanierung ersichtlich sind.

- Der Antragsteller verpflichtet sich, der Gemeinde Seefeld die Verbrauchsdaten des betreffenden Objekts für den Zeitraum 3 Jahre vor und 3 Jahre nach der Durchführung der bezuschussten Maßnahmen mitzuteilen. Zweck ist die Erfassung der durch das Förderprogramm erreichten Energieeinsparung bzw. Verringerung des CO²-Ausstoßes.

4.7 Sonstiges

Die Bewilligung des Zuschusses wird schriftlich mitgeteilt, **mündliche Auskünfte sind nicht verbindlich**.